



Amtliche Bekanntmachungen

Rauschenberger Nachrichten
vom 7.9.2024 Ausgabenr. 36

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Bauwesen

Zur nächsten öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Bauwesen

am **Donnerstag, 10. September 2024, 19:00 Uhr**

Bauhof Rauschenberg

werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Niederschrift vom 08.02.2024
3. Neu und Umbau des Bauhofes

Rauschenberg, 30. August 2024

gez. Hermann Koch, Vorsitzender

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg

Wirksamwerden der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Am weißen Grund" im Stadtteil Schwabendorf

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in ihrer Sitzung am 08.07.2024 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Am weißen Grund“ im Stadtteil Schwabendorf ist gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 22.08.2024 (Az.: RPGI-31-61a0100/40-2014/18, Dokument Nr.: 2024/1208322) hat das Regierungspräsidium Gießen die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Rauschenberg wird mit dieser Bekanntmachung die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am weißen Grund“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 BauGB im Rathaus der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit wirksam werden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Flächennutzungsplanänderung „Am weißen Grund“ (Planteil - unmaßstäblich)



Rauschenberg, 07.09.2024

gez. Michael Emmerich, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am weißen Grund“

im Stadtteil Schwabendorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 08.07.2024 den Bebauungsplan „Am weißen Grund“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Rauschenberg tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan „Am weißen Grund“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan „Am weißen Grund“ (Planteil - unmaßstäblich)



Rauschenberg, 07.09.2024

gez. Michael Emmerich, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg Wirksamwerden der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Galgenberg II" in der Kernstadt

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg in ihrer Sitzung am 08.07.2024 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Galgenberg II“ in der Kernstadt ist gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 22.08.2024 (Az.: RPGI-31-61a0100/40-2014/19, Dokument Nr.: 2024/1203016) hat das Regierungspräsidium Gießen die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Rauschenberg wird mit dieser Bekanntmachung die 41. Änderung des Flächennutzungsplans „Galgenberg II“ wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 BauGB im Rathaus der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit wirksam werden der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Flächennutzungsplanänderung „Galgenberg II“ (Planteil - unmaßstäblich)



Rauschenberg, 07.09.2024

gez. Michael Emmerich, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Galgenberg II“ in der Kernstadt

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 08.07.2024 den Bebauungsplan „Galgenberg II“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Rauschenberg tritt mit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplan „Galgenberg II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Rauschenberg, Schloßstraße 1, 35282 Rauschenberg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

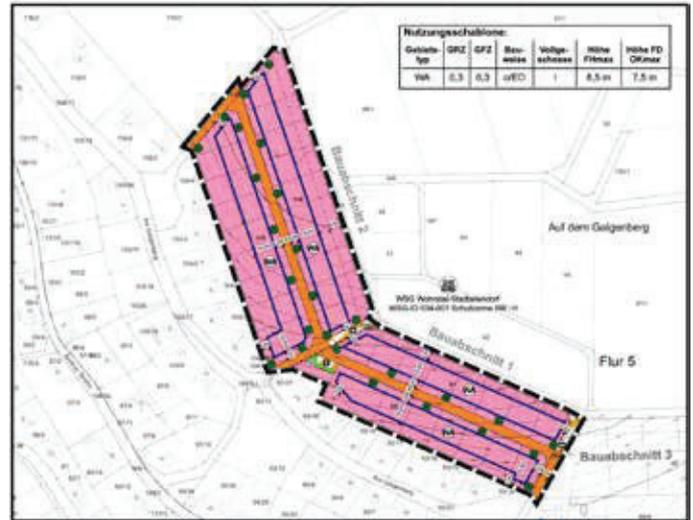
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden ist. Ebenfalls

unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Rauschenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bebauungsplan „Galgenberg II“ (Planteil - unmaßstäblich)



Rauschenberg, 07.09.2024

gez. Michael Emmerich, Bürgermeister

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Albhausen mit anschließender Grillfeier

Hiermit lade ich zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Albhausen, am

**Sonntag, dem 22.09.2024; Beginn 10.00 Uhr
auf den Grillplatz in Albhausen ein.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Neuwahlen von Jagdvorstand und Jagdausschuss
5. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtertrages
6. Verschiedenes

Der Jagdvorstand bittet um vollständiges und pünktliches Erscheinen der Jagdgenossenschaftsmitglieder.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle Jagdgenossen und deren Familienmitglieder zur Grillfeier auf den Grillplatz Albhausen eingeladen.

Der Jagdvorstand
Markus Weigel

Impressum:

Druck und Verlag: Henrich-Druck · Inh. Michael Henrich
Bismarckstraße 33 · 35279 Neustadt (Hessen) · Tel. (06692) 800 98-0
Fax (06692) 800 98-98 · rauschenberg@henrich-druck.de · www.henrich-druck.de
Erscheinungsdatum: wöchentlich samstags, kostenfrei an alle erreichbaren Haushalte.
Fotos: u.a. von AdobeStock.com

Redaktionsschluss: (Texte + Bilder) ist dienstags 12.00 Uhr
Anzeigenschluss ist mittwochs 8.00 Uhr. Gültig immer für die Ausgabe der aktuellen Woche

Allgemeine und haftungsrechtliche Hinweise: Für unaufgeforderte Manuskripte, Fotos und oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Der Verlag behält sich vor, Vereinstexte nicht zu veröffentlichen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

